

Automarkt



Der neue Touareg

Jetzt bei uns vorbestellen

Niveau neu definiert

Der neue Touareg ist ein Premium-SUV für hohe Ansprüche. Seine großzügigen Dimensionen, innovativen Features und luxuriöse Ausstattung machen ihn zum komfortablen Reisefahrzeug. Beim Exterieur überzeugt er mit markantem, ausgereiftem Design. Die IQ.LIGHT – HD-Matrix-Scheinwerfer, die Lichtsignatur und die Lichtleiste vorn sowie das beleuchtete Hecklogo setzen auch im Dunkeln Zeichen.¹ Im Innenraum sorgen hochwertige Materialien, die ergoComfort-Sitze, das Innovision Cockpit¹ und die Ambientebeleuchtung für eine angenehme Atmosphäre. Mehr zum neuen Touareg erfahren Sie bei uns.

Touareg Touareg 3.0 V6 TDI SCR 4MOTION 170 kW 8-Gang-Automatik (Tiptronic)
 Kraftstoffverbrauch kombiniert in l/100 km: 8,5-8,0; CO₂-Emissionen kombiniert in g/km: 222-210. Für das Fahrzeug liegen nur noch Verbrauchs- und Emissionswerte nach WLTP und nicht mehr nach NEFZ vor.²

Ausstattung: LED-Scheinwerfer, Rückfahrkamera, Spurhalteassistent, Verkehrszeichenerkennung, Navigationssystem, Multifunktionslenkrad u.v.m.

Leasing-Sonderzahlung:	10.000,00 €
Laufzeit:	48 Monate
Jährliche Fahrleistung:	10.000 km
48 mtl. Leasingraten à	578,00 € ³

Ein Angebot der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorn Str. 57, 38112 Braunschweig.

Fahrzeugaufbildung zeigt Sonderausstattungen. Gültig bis zum 31.07.2023. Stand 06/2023. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. ¹ Serie ab Ausstattungslinie Elegance. ² Angaben zu Verbrauch und CO₂-Emissionen bei Spannweiten in Abhängigkeit von den gewählten Ausstattungen des Fahrzeugs. ³ Inkl. Überführungskosten. Bonität vorausgesetzt. Es besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht für Verbraucher im Fernabsatz.



Autohaus Martens

Ihr Volkswagen Partner

Autohaus Martens Inhaber: Ulrich Martens

Grüner Weg 27, 23936 Grevesmühlen
 Tel. +49 3881 78800, <http://www.autohaus-martens.com>

Amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachung der Stadt Rehna
 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1
 „Gewerbegebiet Nord“ der Stadt Rehna**

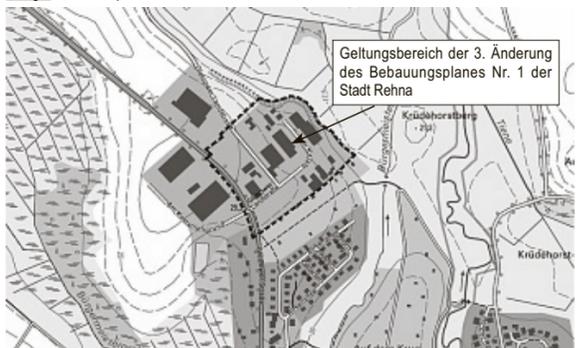
Bekanntmachung der Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Rehna hat am 29.06.2023 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 mit der Gebietsbezeichnung „Gewerbegebiet Nord“ beschlossen. Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Es wird das Ziel verfolgt, die zulässige Art der baulichen Nutzung zu konkretisieren. Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen freistehenden Photovoltaikanlagen sollen gemäß § 1 Abs. 5, 6 u. 9 BauNVO für nicht zulässig erklärt werden.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen.

Rehna, den 01.07.2023 Oldenburg, Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2023

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Rehna

Satzung der Stadt Rehna über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Nord“

Die Stadtvertretung der Stadt Rehna hat aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert am 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 14 u. 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) in ihrer Sitzung am 29.06.2023 die Aufstellung der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Nord“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat die Stadtvertretung der Stadt Rehna in ihrer Sitzung am 29.06.2023 für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 gemäß § 16 BauGB ebenfalls eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen; dies wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Der beigefügte Übersichtsplan über den Geltungsbereich der Veränderungssperre dient lediglich zur Illustration. Die Satzung über die Veränderungssperre sowie der zur Satzung gehörende Lageplan (Maßstab 1:2000) kann von jeder Person im Amt Rehna, Fachbereich III - Bau- und Ordnung, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

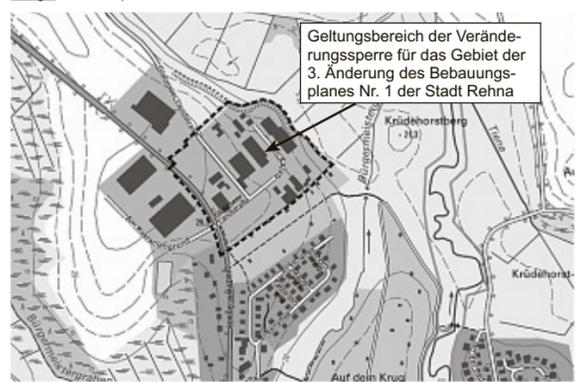
Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rehna geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Rehna geltend gemacht worden sind.

Rehna, den 01.07.2023

Oldenburg, Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan



Kartengrundlage: GeoBasis DE/M-V 2022

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Holdorf

**Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3
 „Hinterstraße im Ortsteil Holdorf“ der Gemeinde Holdorf
 Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung
 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Holdorf hat am 13.06.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Hinterstraße im Ortsteil Holdorf“ sowie den dazugehörigen Entwurf der Begründung für die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i. V. m. §§ 13, 13a und 13b BauGB bestimmt.

Zum Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 sowie der dazugehörige Entwurf der Begründung (inkl. Umweltbelange) in der Zeit vom **10.07.2023 bis zum 18.08.2023**

im Amt Rehna, Fachbereich III - Bau und Ordnung, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna während der Dienststunden für jede Person zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse:

<https://www.rehna.de/verwaltung/amtli-bekanntmachungen/>

zur Einsichtnahme eingestellt.

Des Weiteren macht die Gemeinde Holdorf bekannt, dass im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

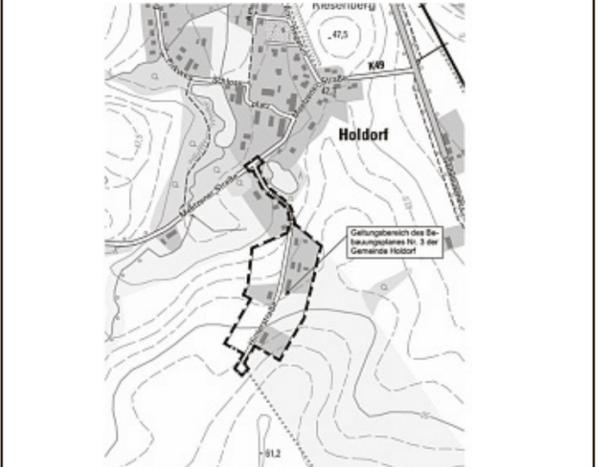
Während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können von jeder Person Stellungnahmen und Hinweise zum Entwurf schriftlich, per E-Mail an f.sack@rehna.de oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Gemeinde Holdorf weist darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Holdorf, den 01.07.2023

Mahlke
 Bürgermeisterin

Anlage: Übersichtskarte



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2023

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Carlow

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Kindercampus“ der Gemeinde Carlow

a) Bekanntmachung der Planaufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Carlow hat am 22.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Kindercampus“ beschlossen. Der Plangeltungsbereich ist der angefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 7 beabsichtigt die Gemeinde Carlow eine innerörtliche Fläche in unmittelbarer Nähe zur Sporthalle mit weiteren sozialen Einrichtungen städtebaulich zu verdichten. Die Gemeinde erachtet den Standort aufgrund der zentralen Lage im Gemeindegebiet und der vorhandenen Nutzungen im nachbarschaftlichen Umfeld (Grundschule, Bolzplatz, Kirche und Sporthalle) als geeigneten Standort für die Errichtung eines Kindergartens. Vorgesehen sind ebenfalls Einrichtungen für Krippenkinder. Planungsrechtlich wird dies durch die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindercampus“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB vorbereitet.

Der Bebauungsplan Nr. 7 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

b) Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Carlow hat am 22.06.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 „Kindercampus“ sowie den dazugehörigen Entwurf der Begründung für die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i. V. m. §§ 13 und 13a BauGB bestimmt.

Zum Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 sowie der dazugehörige Entwurf der Begründung (inkl. Umweltbelange) in der Zeit vom **10.07.2023 bis zum 18.08.2023**

im Amt Rehna, Fachbereich III - Bau und Ordnung, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna während der Dienststunden für jede Person zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse:

<https://www.rehna.de/verwaltung/amtli-bekanntmachungen/>

zur Einsichtnahme eingestellt.

Des Weiteren macht die Gemeinde Carlow bekannt, dass im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4

BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können von jeder Person Stellungnahmen und Hinweise zum Entwurf schriftlich, per E-Mail an f.sack@rehna.de oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Gemeinde Carlow weist darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

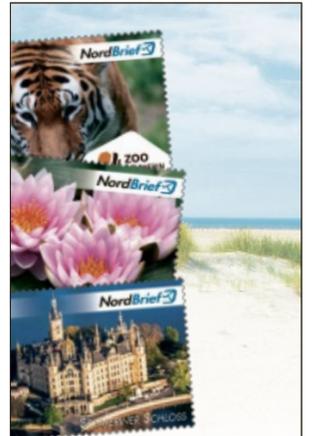
Carlow, den 01.07.2023

Wienecke
 Bürgermeister

Anlage: Übersichtskarte



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2023



Schmücken Sie Ihre Briefe...

Mit tollen Briefmarkenmotiven aus Ihrer Region.



www.nordbrief-schwerin.de/shop

Bauen und Renovieren

Fugen auskratzen & Neue verfugen für Klinker Fassade, Grenzmurer, Treppen, Schuppen, Familienhäuser. Tel. 017344193366 karnas.fugen@web.de



Hier startet Ihre Karriere!



www.job-norden.de